

## **Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium FrauenStudien der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Präambel**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge
- § 5 Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Ausschuss für das Weiterbildende Studium FrauenStudien
- § 8 Struktur und Aufbau des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Leistungspunkte und deren Vergabe
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Studienaktivitäten und Studienleistungen
- § 13 Ausgestaltung des Individuellen Ergänzungsbereichs
- § 14 Gutachterinnen und Gutachter
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Rücktritt von Modulprüfungen, Verlängerung von Abgabefristen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Abschluss**

- § 19 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 22 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 23 Zertifikat und Transcript

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Leistungen
- § 25 Einsicht in die Teilnehmendenakten
- § 26 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

#### **Präambel**

Im Rahmen der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (BBHZVO NW) verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, die Hochschulen auch für Menschen ohne Abitur zu öffnen. Darin zeigt sich ein starker politischer Wille, mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen.

Das Weiterbildende Studium Frauenstudien öffnet die Hochschule darüber hinaus auch für diejenigen Zielgruppen, die von den bisherigen Öffnungen der Universitätszugänge nicht profitieren können, da sie eine von Brüchen gekennzeichnete Bildungs- und Erwerbsbiographie aufweisen. Im Sinne der Förderung von sozialer Teilhabe und Gleichstellung wendet sich das Weiterbildende Studium FrauenStudien daher vorzugsweise an (insbesondere weibliche) Personen, die sich auf einem hohen Niveau in Teilzeit weiterbilden oder umorientieren wollen. Mit den im Weiterbildenden Studium FrauenStudien erworbenen Erkenntnissen und Erfahrungen sollen zudem die Chancen auf einen direkten Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erhöht und der Einstieg in ein Regelstudium – verbunden mit einem beruflichen Aufstieg bzw. einer beruflichen Neuorientierung – erleichtert werden.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien

(1) Das Weiterbildende Studium FrauenStudien an der Universität Bielefeld ist ein weiterbildendes Studium im Sinne von § 62 HG NRW. Das Weiterbildende Studium FrauenStudien wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft verantwortet, welche ihr Lehrveranstaltungsangebot öffnet, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowohl einzelne Modulelemente als auch ganze Module studieren können. Auch weitere Fakultäten öffnen einzelne Modulelemente für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien. Das Weiterbildende Studium FrauenStudien zielt entweder auf die Förderung einer Entscheidungssicherheit im Hinblick auf eine direkte berufliche Reintegration, auf die Aufnahme eines Regelstudiums (u. a. auch mittels einer Zugangsprüfung) oder auf einen beruflichen Quereinstieg in soziale und pädagogische Handlungsfelder. Letzteres kann durch die Professionalisierung und Vertiefung bereits vorhandener informeller Bildungsinhalte gelingen.

(2) Mögliches Ziel des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien ist die orientierende Vorbereitung auf ein grundständiges Studium an der Fakultät für Erziehungswissenschaft. Zu diesem Zweck ist die Modulstruktur im Weiterbildenden Studium FrauenStudien derjenigen im grundständigen Studium angeglichen und erziehungswissenschaftlich ausgerichtet, so dass eine spätere Anerkennung möglich ist.

(3) Das Weiterbildende Studium FrauenStudien eröffnet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, heterogene sowie geschlechtlich konnotierte Lebenszusammenhänge auf der Basis sozialwissenschaftlicher Erklärungsansätze zu reflektieren. Dabei knüpft das Lehrangebot an die Kenntnisse und Erfahrungen der vielfach als „privat“ deklarierten Lebenssituationen an, indem diese auf der Folie sozial und strukturell verankerter Teilhabemöglichkeiten, Arbeitsteilungen und Machtstrukturen analysiert werden. Vor dem Analysehintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Herausforderungen (Geschlechterreflexivität, Heterogenität, verstärkter Beratungsbedarf, Lebenslanges Lernen) vermittelt das Weiterbildende Studium FrauenStudien wissenschaftliche Erkenntnisse und fördert deren Reflektion in einem der drei Profile: Bildung und Bildungsarbeit, Beratung, Heterogenität und Inklusion. Zudem werden praxisbezogene Kompetenzen erworben und reflektiert. Kontakte zur Berufspraxis sind Bestandteil des Studiums.

(4) Über das Weiterbildende Studium FrauenStudien fließen Erfahrungen und Sichtweisen aus heterogenen (insbesondere weiblichen) Lebenszusammenhängen unmittelbar in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Das Weiterbildende Studium FrauenStudien bietet Impulse für die Frauen- und Geschlechterforschung, die Auseinandersetzung mit der Handlungskomplexität in heterogenen Lebenslagen und deren Verwobenheit mit gesellschaftlichen Strukturen. Gleichzeitig erfolgt ein unmittelbarer Wissenstransfer von der Hochschule in die außeruniversitäre Praxis. Die Teilzeitform berücksichtigt dabei die familiäre, ehrenamtliche oder berufliche Eingebundenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird in einem Zertifikat dokumentiert. Das Nähere regelt § 23.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Weiterbildende Studium FrauenStudien steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder gemäß Absatz 2 g) auf andere Weise erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 werden nachgewiesen durch:

- a) den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums, oder
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufs- oder Familientätigkeit oder
- c) eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder
- d) eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit und mindestens ein Jahr Familientätigkeit oder
- e) eine Hochschulzugangsberechtigung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit oder
- f) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit und mindestens 300 Stunden Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder
- g) mindestens drei Jahre Familientätigkeit sowie mindestens 300 Stunden Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine nachgewiesene ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium FrauenStudien gemäß § 7.

### § 3

#### Bewerbung und Zulassung

(1) Bewerbungen sind an die Fakultät für Erziehungswissenschaft – Weiterbildendes Studium FrauenStudien – zu richten.



Die Bewerbungsfrist endet in der Regel am 01.09. des Jahres; sie wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen / Nachweisen,
- ggf. formelle Nachweise über Art, Umfang und Dauer von Aus-, Fort- oder Weiterbildungen und / oder ehrenamtliche Tätigkeiten,
- ggf. Nachweis über Umfang und Dauer von Familientätigkeiten (wie z. B. Kindererziehung, Pflege),
- ggf. Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
- ggf. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in beglaubigter Kopie.

(3) Der Ausschuss gemäß § 7 kann für das Weiterbildende Studium FrauenStudien eine Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festlegen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die gemäß Absatz 2 nachgewiesenen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen, diese Zahl, so ist für die Zulassung das Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 maßgeblich. Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss gemäß § 7.

#### **§ 4**

##### **Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Weiterbildenden Studium FrauenStudien sind besondere Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(2) Der besondere Gasthörerbeitrag wird auf Vorschlag der Fakultät für Erziehungswissenschaft von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgesetzt.

(3) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium FrauenStudien gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall sind Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

#### **§ 5**

##### **Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Das Weiterbildende Studium FrauenStudien kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit in der Regel sechs Semester; davon entfallen zwei Semester auf die Orientierungsphase und vier Semester auf die Profilphase.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

#### **§ 6**

##### **Studienberatung**

(1) Für die studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung stehen insbesondere diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Erziehungswissenschaft zur Verfügung, die schwerpunktmäßig oder ausschließlich für das Weiterbildende Studium FrauenStudien tätig sind.

(2) Für die allgemeine Studienberatung sowie bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten steht die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB) zur Verfügung.

#### **§ 7**

##### **Ausschuss für das Weiterbildende Studium FrauenStudien**

(1) Die Durchführung und fachliche Weiterentwicklung des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien obliegt der Fakultät für Erziehungswissenschaft. Sie verantwortet auch das Lehrangebot. Am Lehrangebot sind außerdem vor allem die Fakultäten für Psychologie und Sportwissenschaft, Gesundheitswissenschaften und Soziologie beteiligt.

(2) Für die Durchführung des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien wird ein Ausschuss gebildet. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Abstimmung des Lehrangebots,
- Entscheidung über Zugang und Zulassung zum Weiterbildenden Studium FrauenStudien,
- Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Abschlussarbeit gemäß § 14,
- Entscheidung über Einwendungen,
- regelmäßige Berichte an die ggf. beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien,
- Anregungen zur Änderung dieser Ordnung,

- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen,
- Empfehlung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Weiterbildenden Studium FrauenStudien bei Aufnahme eines Bachelorstudiums der Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld,
- Feststellung des erfolgreichen Abschlusses und Erteilung des Zertifikats gemäß §§ 22 und 23.

(3) Dem Ausschuss für das Weiterbildende Studium FrauenStudien, dessen Mitglieder von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft gewählt werden, gehören stimmberechtigt zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie mit beratender Stimme eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien an. Für das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gilt § 11 Abs.3 HG NW. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des beratenden Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Sofern weitere Fakultäten einzelne Modulelemente für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien öffnen, können die Fakultätskonferenzen jeweils eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen, die für den Zeitraum des jeweils angebotenen Modulelements beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.

(5) Der Ausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Struktur und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Einheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation (Kompetenz) führen. Module setzen sich aus Elementen zusammen. Elemente sind beispielsweise Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungsanteil, Seminare, Übungen, Kolloquien, Tutorien, Praktika, Praxisstudien, Projekte, Exkursionen, Formen des angeleiteten Selbststudiums, Studienleistungen (§ 12) sowie die Modulprüfung (§ 11). In einem Modul sind in der Regel unterschiedliche Elemente vorgesehen. Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 10 LP. Ein Modul soll in einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase (1. und 2. Semester) und eine Profilphase (3. bis 6. Semester).

(3) Die Orientierungsphase umfasst folgende Module:

- Einführungsmodul (10 LP)
- Grundlagenmodul (10 LP)
- Praxis-Transfer-Modul 1 (5 LP)

Einführungs- und Grundlagenmodul der Orientierungsphase bestehen jeweils aus drei Modulelementen, von denen jeweils zwei frei wählbar sind. Teil der Orientierungsphase sind ebenfalls das zum Praxis-Transfer-Modul 1 gehörende Praktikum im Umfang von 60 Stunden sowie zwei weitere zu diesem Modul gehörende Elemente.

(4) Die Profilphase umfasst folgende Module:

- zwei Pflichtmodule (je 10 LP)
- zwei Wahlpflichtmodule (je 10 LP)
- Praxis-Transfer-Modul 2 (5 LP)
- Abschlussmodul (10 LP)
- Individuelle Ergänzung (mind. 10 LP)

In der Profilphase werden folgende drei Profile angeboten, von denen eins auszuwählen und zu studieren ist:

- Bildung und Bildungsarbeit
- Beratung
- Heterogenität und Inklusion.



Jedes Profil besteht aus vier Modulen, die wiederum jeweils drei Modulelemente umfassen. Zudem beinhaltet die Profilphase das Praxis-Transfer-Modul 2, bestehend aus zwei Begleitseminaren, das Abschlussmodul, welches ein Kolloquium sowie die Abschlussarbeit (§ 20) beinhaltet und das Modul Individuelle Ergänzung (§ 13).

(5) Der im Anhang beigefügte Studienplan gibt eine Übersicht über den gesamten Studienverlauf.

(6) Der zeitliche Umfang des Studiums kann, wenn die Lehrorganisation einzelner Fakultäten dies erfordert, geringfügig variieren, wobei der Gesamtumfang von 90 LP nicht unterschritten werden darf.

(7) Weitere Regelungen zu den Modulen enthält das Modulhandbuch. Im Modulhandbuch werden die Kompetenzen beschrieben, auf die hin das Modul qualifiziert, und es enthält Regelungen zu den Lehrinhalten, den konkreten Anforderungen an Modulprüfungen (§ 11) und Studienleistungen (§ 12).

(8) Die Modulbeschreibungen werden von der jeweils zuständigen Fakultätskonferenz beschlossen, die Regelungen zur Beteiligung des Studienbeirates sind zu berücksichtigen (§ 64 Abs. 1 HG NRW). Fakultätskonferenz und der Studienbeirat können gemeinsam beschließen, die Entscheidung über unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen auf einen Abteilungsausschuss, eine Kommission für Studium und Lehre, den Studienbeirat, die Dekanin oder den Dekan, die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren. Die Bekanntmachung der Modulbeschreibungen erfolgt in geeigneter Form durch das Rektorat.

## § 9 Studieninhalte

(1) Das Einführungs- und das Grundlagenmodul der Orientierungsphase sowie das Praxis-Transfer-Modul 2 und das Abschlussmodul der Profilphase enthalten folgende Begleitseminare:

- Das Begleitseminar I ist Teil des Einführungsmoduls und vermittelt eine allgemeine Orientierung an der Universität sowie Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Sein inhaltliches Gewicht liegt auf der Auseinandersetzung mit Themen der Frauen- und Geschlechterforschung und hierbei insbesondere auf der Auseinandersetzung mit vergeschlechtlichten Lebenszusammenhängen.
- Das Begleitseminar II ist Teil des Grundlagenmoduls und knüpft inhaltlich an das Begleitseminar I an, indem die theoretische Fundierung in der Auseinandersetzung mit Themen der Frauen- und Geschlechterforschung vertieft wird.
- Das Begleitseminar III gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und ist wesentlicher Bestandteil des Praxis-Transfer-Moduls 2, welches die Grundlagen projektformigen Arbeitens vermittelt und in dem anschließend eine Projektarbeit durchgeführt und ausgewertet wird.
- Das Begleitseminar IV (Kolloquium), das die Abschlussarbeit begleitet, dient der themenspezifischen Auseinandersetzung mit dem Thema der Abschlussarbeit auf wissenschaftlicher Ebene.

(2) Die Profilphase enthält Profisseminare:

Die Profisseminare werden von dem Weiterbildenden Studium FrauenStudien angeboten. Alle für die Profilphase relevanten Modulelemente werden im Veranstaltungsverzeichnis (eKVV) des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien ausgewiesen.

I. Profil: Bildung und Bildungsarbeit

Inhalte der Profisseminare:

- Das Seminar Bildung und Bildungssystem ist Teil des Profilmoduls Bildung und behandelt verschiedene Bildungsbegriffe und -theorien sowie die Auseinandersetzung mit bildungstheoretischen Diskursen und Strukturen, Funktionen, Organisationen und Auswirkungen des Bildungssystems.
- Das Seminar Bildungszugänge im Lebensverlauf ist Teil des Profilmoduls Bildung und thematisiert unterschiedliche Formen von Bildungszugängen im Lebensverlauf sowie unterschiedliche Bedingungen von Bildungszugängen, wobei Bildung als Verteilungsort gesellschaftlicher Chancen diskutiert wird.
- Das Seminar Öffentlichkeitsarbeit im Bildungssektor ist Teil des Profilmoduls Bildungsarbeit und behandelt Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit am Beispiel von Gleichstellungs- und Frauenbildungsarbeit sowie Formen der Medienarbeit, Vernetzung und Kooperation.
- Das Seminar Bildungsarbeit und Gruppe(n) ist Teil des Profilmoduls Bildungsarbeit und behandelt das Thema Bildungsarbeit mit Gruppen, wobei Theorien und Modelle zum Thema Gruppe sowie kritische Gruppenprozesse in der Bildungsarbeit und Methoden und Strategien von Gruppenleitung thematisiert werden.



## II. Profil: Beratung

### Inhalte der Profilseminare:

- Das Seminar Einführung in die personenzentrierte Beratung ist Teil des Profilmoduls Personenzentrierte Beratung 1 und behandelt – theoretisch wie auch praxisorientiert – grundlegende Begriffe und Prinzipien des personenzentrierten Ansatzes im Vergleich mit anderen Beratungsansätzen sowie institutionelle Rahmenbedingungen und Beratungssettings.
- Das Seminar Gesprächsführung und Beratungsprozess ist Teil des Profilmoduls Personenzentrierte Beratung 1 und behandelt die Gesprächsführung und Beratungsgestaltung einschließlich der damit verbundenen Gesprächsführungstechniken personenzentrierter Beratung in Theorie und Praxis.
- Das Seminar Theorie und Philosophie personenzentrierter Beratung ist Teil des Profilmoduls Personenzentrierte Beratung 2 und behandelt -theoretisch wie auch praxisorientiert- zentrale theoretische und philosophische Grundlagen der personenzentrierten Beratung sowie berufs- und beratungsethische Prinzipien, rechtliche Aspekte und weitere beratungsrelevante Dimensionen.
- Das Seminar Supervision und kollegiale Beratung ist Teil des Profilmoduls Personenzentrierte Beratung 2 und behandelt theoretische Grundlagen personenzentrierter Supervision und kollegialer Beratung und deren praktischer Anwendung sowie Kriterien, Standards und Methoden der Qualitätssicherung.

## III. Profil: Heterogenität und Inklusion

### Inhalte der Profilseminare:

- Das Seminar Dimensionen von Heterogenität ist Teil des Profilmoduls Heterogenität und behandelt verschiedene Dimensionen von Heterogenität anhand theoretischer Zugänge und empirischer Untersuchungsergebnisse sowie deren gesellschaftliche Zusammenhänge im Kontext von Gleichheit, Ungleichheit und Teilhabe.
- Das Seminar Umgang mit Heterogenität ist Teil des Profilmoduls Heterogenität und behandelt Umgangsweisen mit Heterogenität und heterogenitätssensible Handlungsweisen, wobei normierende, diskriminierende, ambivalente ein- und ausgrenzende Handlungsaspekte beleuchtet werden.
- Das Seminar Grundlagen der Inklusion ist Teil des Profilmoduls Inklusion und behandelt den Inklusionsbegriff auch in Abgrenzung zu Integration sowie die gesellschaftlichen Zusammenhänge, politische und strukturelle Aspekte und Inklusions- und Exklusionsmechanismen und deren Auswirkungen.
- Das Seminar Inklusion in institutionellen und organisationalen Kontexten ist Teil des Profilmoduls Inklusion und behandelt institutionelle und organisationale Kontexte, wobei inklusionsbezogene Gestaltungselemente, Strategien und Konzepte unter Berücksichtigung organisationaler Strukturen und Bedingungen.

### (3) Wahlpflichtmodule:

Außerdem sind in der Profilphase zwei weitere Module zu absolvieren, die dem gewählten Profil zugeordnet sind. Die für das jeweilige Profil zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden im Veranstaltungsverzeichnis des Weiterbildenden Studiums Frauenstudien ausgewiesen.

#### Wahlpflichtmodul Beratung und Organisationsentwicklung

- Element 1 (Pädagogische) Beratung und Diagnose des Wahlpflichtmoduls Beratung und Organisationsentwicklung umfasst Veranstaltungen, die Beratung als Grundform pädagogischen Handelns, als feld- sowie professionsbezogene Kompetenz und als eigener pädagogischer Arbeitsbereich behandeln, sowie Beratungsmethoden.
- Element 2 Organisationsentwicklung und -forschung des Wahlpflichtmoduls Beratung und Organisationsentwicklung umfasst Veranstaltungen, die Methoden, Forschungsergebnisse und Ansätze der Organisationsentwicklung behandeln, sowie die organisationstheoretischen Systematisierungen von pädagogischen Institutionen und die entsprechenden spezifischen Beratungsperspektiven.

Dieses Wahlpflichtmodul ist in den Profilen Beratung sowie Heterogenität und Inklusion wählbar.

#### Wahlpflichtmodul Professionelles Handeln und Qualität

- Element 1 Professionalisierung und Handlungskompetenz des Wahlpflichtmoduls Professionelles Handeln und Qualität umfasst Veranstaltungen, die Professionstheorien und theoriesystematische Modelle der Professionalisierung behandeln, sowie Konzepte pädagogischer Handlungskompetenz, normative und ethische Aspekte pädagogischen Handelns und Formen der pädagogischen Professionalität in unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern.
- Element 2 Qualität pädagogischer Organisation des Wahlpflichtmoduls Professionelles Handeln und Qualität um-



fasst Veranstaltungen, die die begrifflich-konzeptionelle Klärung des Konzepts pädagogischer Qualität behandeln, sowie dessen verschiedene Lesarten und (exemplarisch) unterschiedliche pädagogische Qualitätsprogramme und Ansätze zur Erforschung und Evaluation pädagogischer Qualität.

Dieses Wahlpflichtmodul ist in den Profilen Beratung sowie Heterogenität und Inklusion wählbar.

#### Wahlpflichtmodul Heterogene Lebenslagen

- Element 1 Theorie und Empirie heterogener Lebenslagen des Wahlpflichtmoduls Heterogene Lebenslagen umfasst Veranstaltungen, die die Pluralität unterschiedlicher Lebenslagen hinsichtlich Theorie und Empirie anhand historischer und aktueller Problemfelder behandeln, sowie Theorien heterogener Lebenslagen in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und zentrale Aspekte der jeweiligen Lebenslage.
- Element 2 Konzepte institutionellen und organisatorischen Handelns des Wahlpflichtmoduls Heterogene Lebenslagen umfasst Veranstaltungen, die Konzepte institutionellen und organisatorischen Handelns unter Berücksichtigung von heterogenen Lebenslagen behandeln, sowie den pädagogischen Umgang mit Gleichheit und Ungleichheit und Bildungs- und sozialpolitische Erziehungsprogrammatiken im Hinblick auf (Des-) Integration bzw. Inklusion und Exklusion.

Dieses Wahlpflichtmodul ist in den Profilen Bildung und Bildungsarbeit, Beratung sowie im Profil Heterogenität und Inklusion wählbar.

#### Wahlpflichtmodul Personen- und gruppenbezogene Differenzkategorien

- Element 1 Theorie und Empirie personen- und gruppenbezogener Differenzkategorien des Wahlpflichtmoduls Personen- und gruppenbezogene Differenzkategorien umfasst Veranstaltungen, die Theorien und empirische Befunde zu Differenzkonstruktionen, Pluralisierung und Individualisierung anhand historischer Entwicklungen und aktueller Diskurse behandeln sowie gesellschaftliche Zusammenhänge und zentrale Aspekte der jeweils betrachteten Differenzkonstruktionen.
- Element 2 Konzepte pädagogischen Handelns des Wahlpflichtmoduls Personen- und gruppenbezogene Differenzkategorien umfasst Veranstaltungen, die Konzepte pädagogischen Handelns unter Heterogenitätsbedingungen behandeln, sowie den pädagogischen Umgang mit Gleichheit und Ungleichheit und dessen Auswirkungen auf personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen.

Dieses Wahlpflichtmodul ist in den Profilen Bildung und Bildungsarbeit, Beratung sowie im Profil Heterogenität und Inklusion wählbar.

#### Wahlpflichtmodul Bildung: Theorien und Institutionen

- Element 1 Bildungstheorie und -geschichte des Wahlpflichtmoduls Bildung: Theorien und Institutionen umfasst Veranstaltungen, die Bildungstheorie, Bildungsgeschichte sowie spezielle Bildungskonzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen historischen und theoretischen Grundlagen behandeln, wobei bildungstheoretische Ansätze aus exemplarischen Perspektiven beleuchtet werden.
- Element 2 Theorien und Institutionen des Wahlpflichtmoduls Bildung: Theorien und Institutionen umfasst Veranstaltungen, die Bildungssysteme in international-vergleichender oder strukturell-funktionaler Hinsicht, Bildungsorganisationen aus organisationstheoretischer Perspektive und verschiedene exemplarische Bildungskontexte behandeln.

Dieses Wahlpflichtmodul ist im Profil Bildung und Bildungsarbeit wählbar.

#### Wahlpflichtmodul Didaktische Modelle und Lernräume

- Element 1 Theoretische Zugänge und Modell der Didaktik des Wahlpflichtmoduls Didaktische Modelle und Lernräume umfasst Veranstaltungen, in denen die zentralen Begriffe der Didaktik behandelt und ihre Bedeutung für pädagogische Handlungsprozesse thematisiert werden, wobei Schwerpunkte auf ausgewählte Modelle der allgemeinen Didaktik gelegt werden und exemplarisch klassische pädagogische Antinomien und ausgewählte Didaktikfelder behandelt werden.
- Element 2 Lernräume des Wahlpflichtmoduls Didaktische Modelle und Lernräume umfasst Veranstaltungen, die traditionelle, informelle, mediale und virtuelle Lernräume separat und in ihren Kombinationen behandeln, Gestaltungsprinzipien, Akteure, Ressourcen und Zugänge thematisieren sowie pädagogische Potenziale in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

Dieses Wahlpflichtmodul ist im Profil Bildung und Bildungsarbeit wählbar.

#### (4) Veranstaltungen zur individuellen Ergänzung:

Hierbei handelt es sich um auch für das Weiterbildende Studium FrauenStudien geöffnete Modulelemente anderer Fakultäten oder um Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Erziehungswissenschaft. Sie müssen jedoch nicht inhaltlich dem gewählten Profil zugeordnet sein, sondern können frei nach Neigung gewählt werden.



## § 10 Leistungspunkte und deren Vergabe

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Teilnehmenden, der erforderlich ist, um die erwarteten Kompetenzen zu erreichen.
- (2) Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden für die Einhaltung der Regelstudienzeit im Weiterbildenden Studium FrauenStudien 900 Arbeitsstunden pro Studienjahr zu Grunde gelegt. Auf ein Studienjahr entfallen dabei i. d. R. 30 LP, auf ein Semester i. d. R. 15 LP. Für den Erwerb eines LP wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Das gesamte Studium erfordert einen Zeitaufwand von etwa 2.700 Stunden.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).
- (4) Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für den erfolgreichen Abschluss von speziell strukturierten Programmen werden Leistungspunkte vergeben.
- (5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen (§ 11) bestanden wurden und / oder vorgesehene Studienleistungen (§ 12) erbracht wurden. Der erfolgreiche Abschluss von speziell strukturierten Programmen richtet sich nach den hierzu geltenden Regelungen.

## § 11 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen dienen dazu, die in einem Modul erworbenen Kompetenzen abzu prüfen.
- (2) Die Modulbeschreibungen sehen in der Regel unbenotete Modulprüfungen vor. Ausnahmen sind für die Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule und für die Abschlussarbeit im Abschlussmodul möglich: Die Modulprüfung kann hier nach Wahl der Studierenden auch benotet erbracht werden. Bis spätestens drei Wochen vor der Erbringung der entsprechenden Modulprüfung ist eine entsprechende Festlegung vorzunehmen, eine nachträgliche Änderung (benotet - unbenotet) ist ausgeschlossen. Wird die Prüfung benotet erbracht, so wird diese Note nicht für eine Berechnung einer Abschlussnote berücksichtigt. Für die Bewertung gilt § 21 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld (BPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Als Prüfungsform für eine Modulprüfung kommt insbesondere in Betracht:
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern
  - Klausur im Umfang von 90 Minuten
  - mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten
  - Portfolio
  - Referat mit Ausarbeitung
  - mündliche Präsentation (15-20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung von höchstens 2.500 Wörtern
  - Gruppenarbeit
  - Praktikumsbericht im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern
  - Modulbericht im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern
  - Übungen
  - Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 4.500 Wörtern
  - Gruppenprojekt mit Ausarbeitung in Form eines Projektberichtes im Umfang von mind. 7.500 Wörtern
  - Moderation und Protokoll
  - Didaktische Gestaltung und exemplarische Durchführung eines Lehrangebots,
  - Erstellung eines modulspezifischen Audio- oder Videopodcast.
- Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Das Nähere ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Der Gegenstand einer Modulprüfung, die Prüfungsform sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft werden von der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, die die Modulprüfung abnimmt, unter Beachtung der Vorgaben dieser Ordnung und der Modulbeschreibungen festgelegt und zu Beginn des Moduls oder Modulelements, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Modulprüfung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Wird eine Modulprüfung im Antwortwahlverfahren erbracht, sind die Regelungen der Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld (BPO) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Im Übrigen sind die Lehrenden bei der Abnahme von Modulprüfungen unabhängig von Weisungen.
- (5) Ist eine Modulprüfung einem anderen Modulelement zugeordnet, nimmt in der Regel die oder der Lehrende dieses Modulelements die Modulprüfung ab. Andere Modulprüfungen werden in der Regel von der oder dem Modulverantwortlichen abgenommen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind nach Maßgabe dieser Ordnung oder der Modulbeschreibungen oder mit Zustimmung des Ausschusses nach § 7 zulässig. Es gelten jeweils die Regelungen zur Prüfungsberechtigung

des Hochschulgesetzes.

(6) Mündliche Prüfungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(7) Modulprüfungen müssen individuell zuzuordnen sein. Modulprüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Modulprüfung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Teilnehmenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den Modulbeschreibungen geregelten Anforderungen erfüllt.

(8) Bei schriftlichen Modulprüfungen kann die prüfungsberechtigte Person eine schriftliche Versicherung der Teilnehmenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall verlangt werden, dass die schriftliche Modulprüfung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Teilnehmenden zu ermöglichen. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(9) Die Bewertung und ggf. Benotung von Modulprüfungen ist den Teilnehmenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Modulprüfung bekannt zu geben. Die erforderliche Begründung der Bewertung und ggf. Benotung ist den Teilnehmenden zugänglich zu machen. Soweit Gutachten vorliegen, sollen diese ausgegeben werden.

(10) Den Teilnehmenden sollen in dem Semester, in dem das Erbringen einer Modulprüfung vorgesehen ist, mindestens zwei Gelegenheiten eingeräumt werden, diese zu erbringen.

## § 12

### Studienaktivitäten und Studienleistungen

(1) Lehrende planen und betreuen Studienaktivitäten, die die Teilnehmenden unterstützen, fachliche Inhalte und Kompetenzen zu lernen, zu üben und zu reflektieren. Diese Studienaktivitäten sollen den Teilnehmenden zudem helfen, sich auf die Modulprüfung vorzubereiten. Zugleich dienen Studienaktivitäten dazu, Teilnehmende zu einem kontinuierlichen und aktiven Studium anzuhalten.

(2) Als Studienaktivitäten kommen beispielsweise in Betracht:

- an Gruppenarbeiten / Gruppenprojekten mitarbeiten
- Diskussionen leiten / moderieren
- etwas vorstellen / präsentieren
- Übungsaufgaben bearbeiten

Für alle Studienleistungen gilt, dass schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1200 Wörtern und mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 20 Minuten verlangt werden. Das Nähere ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Studienaktivitäten können in den Modulbeschreibungen als verpflichtende Studienleistungen ausgewiesen werden. Eine Studienleistung ist insbesondere dann zulässig, wenn diese zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Modul neben einer Modulprüfung erforderlich erscheint.

(4) Studienleistungen dienen dazu, die in einem Modul erworbenen Kompetenzen abzuprüfen. Eine Studienleistung unterscheidet sich von der Modulprüfung dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden muss. Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand. Eine Studienleistung muss individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Allgemeine Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Anforderungen wird zu Beginn des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des jeweiligen Modulelements, in dessen Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung können je nach Ausgestaltung dazu führen, dass faktisch eine Anwesenheit erforderlich ist.

(5) Werden die Anforderungen von Absatz 4 nicht erfüllt, weil ein wichtiger Grund im Sinne von § 17 Abs. 2 oder ein vergleichbarer Entschuldigungsgrund vorliegt, sollen je nach Ausgestaltung des jeweiligen Moduls oder Modulelements anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 13

### Ausgestaltung des Individuellen Ergänzungsbereichs

(1) Der Individuelle Ergänzungsbereich dient der individuellen Profilierung und ist Ausdruck selbstgestalteter Bildung. Teilnehmende können sich hier auch mit Fragestellungen und Methoden anderer Disziplinen auseinandersetzen und unterschiedliche Perspektiven kennen und verstehen lernen. Aus diesem Grund kann der Bereich relativ frei gestaltet werden.



Für den individuellen Ergänzungsbereich sind aus dem Studienangebot der Universität Bielefeld frei wählbar:

- Module oder Modulelemente, die sich für einen Bachelorstudiengang eignen oder
- speziell modularisierte oder strukturierte Angebote.

Das Nähere ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Leistungspunkte, die anderweitig im Rahmen eines Hochschulprogramms erworben wurden und durch eine anerkannte Bildungseinrichtung bescheinigt werden, können ohne weitere Überprüfung durch die Universität Bielefeld in den individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.

#### **§ 14**

##### **Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Der Ausschuss gemäß § 7 bestellt für jede Abschlussarbeit zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Als Gutachterinnen oder Gutachter können alle Prüfungsberechtigten gemäß § 65 Abs. 1 HG NW eingesetzt werden, sofern sie im Weiterbildenden Studium FrauenStudien lehren und / oder Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft sind.

(2) Die oder der Teilnehmende kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

#### **§ 15**

##### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sogenannte Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ferner Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sowie bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag im Umfang von höchstens 45 Leistungspunkten anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- oder Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Teilnehmerinnen einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars aufzulisten.

(4) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit sie vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript gemäß § 23 dokumentiert.

(5) Zuständig für die Anerkennung ist der Ausschuss gemäß § 7. In Zweifelsfällen sollen die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrags, getroffen. Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach Satz 3 entscheidet der Ausschuss. Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63 a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt. Insgesamt können höchstens 60 Leistungspunkte gemäß Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Eine Abschlussarbeit kann nicht anerkannt werden.

#### **§ 16**

##### **Nachteilsausgleich**

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modulprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit



und / oder darin bestehen, dass Teilnehmenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Modulprüfungen oder Studienleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Teilnehmenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Modulprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Modulprüfungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringen zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

(4) Die Entscheidungen trifft der Ausschuss gemäß § 7.

### **§ 17 Rücktritt von Modulprüfungen, Verlängerung von Abgabefristen**

(1) Eine bereits begonnene Modulprüfung gilt bei benoteten Modulprüfungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ und bei unbenoteten Modulprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(3) Ein wichtiger Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 7 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird i. d. R. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann die Universität auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen.

(4) Erkennt der Ausschuss gemäß § 7 den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Modulprüfung als nicht unternommen, es erfolgt keine Bewertung.

(5) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund gemäß Absatz 2 nicht eingehalten, kann auf Antrag der Ausschuss nach § 7 die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 3 bleibt davon unberührt.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Modulprüfung oder Studienleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (unbenotet) bzw. „mangelhaft (5,0)“ (benotet) und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Teilnehmende zudem vom Studium ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung über den Ausschluss ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Zulassung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über den Ausschluss kann bestimmt werden, dass der Ausschluss dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



## II. Abschluss

### § 19 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer zum Weiterbildenden Studium FrauenStudien gemäß § 3 an der Universität Bielefeld als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer zugelassen wurde und die in Absatz 2 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht bzw. bestanden sowie die dort geforderten Nachweise vorgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 7 zu richten, die oder der über den Antrag entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Zulassung als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer im Weiterbildenden Studium FrauenStudien,
- das Transcript, welches 25 LP aus der Orientierungsphase und mindestens 45 LP aus der Profilphase (das Modul 25-FS-PTM2 muss abgeschlossen sein) nachweisen muss,
- die Benennung eines inhaltlichen Bereichs aus dem gewählten Profil, aus dem ein Thema für die Abschlussarbeit bestimmt werden soll,
- ein Vorschlag für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter für die Abschlussarbeit,
- ggf. Antrag auf Benotung der Abschlussarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit soll im Semester des Besuchs des Abschlusskolloquiums (25-FS-AM, Begleitseminar IV) gestellt werden.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.

Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(5) Spätestens bei Abgabe der Abschlussarbeit ist ein Nachweis derjenigen Leistungspunkte aus der Profilphase gemäß § 8 Abs. 4 nachzureichen, die bei dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit noch nicht nachgewiesen waren.

### § 20 Abschlussarbeit

(1) Zur Auseinandersetzung mit dem Thema für die Abschlussarbeit, die einen Umfang von 25 Seiten haben soll, ist das Begleitseminar IV in Form eines Kolloquiums zu besuchen.

(2) Die Abschlussarbeit wird zu einem Thema aus dem gewählten Profil geschrieben. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Thematik selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zeitnah nach positiver Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 2 und 3 ausgegeben. Es soll innerhalb des inhaltlichen Bereichs liegen, den die oder der Teilnehmende angegeben hat. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt acht Wochen nach Ausgabe des Themas. Das Thema muss so gefasst sein, dass die Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist.

(4) Die Namen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter, das Thema und der Abgabetermin der Abschlussarbeit werden der oder dem Teilnehmenden schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 7 bekannt gegeben. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit. Das Thema der Abschlussarbeit kann ohne Begründung nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 17 bleibt davon unberührt; in diesem Fall wird ein neues Thema festgesetzt.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat. § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.



## § 21

### Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten an. Die beiden Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter sie mit "bestanden" bewerten. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Benotung gemäß § 19 Abs. 2 beantragt, ist diese entsprechend § 21 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld (BPO) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (3) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und im Übrigen den Anforderungen von § 11 entspricht. Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt und/oder den Anforderungen von § 11 nicht entspricht; § 18 bleibt unberührt.
- (4) Stimmen die Gutachterinnen oder Gutachter nicht überein, holt der Ausschuss ein drittes Gutachten ein. In diesem Fall ist das dritte Gutachten maßgebend. Bei einer benoteten Abschlussarbeit gilt § 17 Abs. 5 BPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 22

### Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Sind nach Maßgabe dieser Ordnung alle Module erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 90 LP aus Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 und §§ 11 und 12 erworben worden, wird die erfolgreiche Teilnahme festgestellt.
- (2) Kann für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer die erfolgreiche Teilnahme nicht festgestellt werden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Leistungszeugnis erstellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. die Note sowie erworbene Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 7 und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 23

### Zertifikat und Transcript

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium FrauenStudien wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Durch das Zertifikat wird beurkundet, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Weiterbildende Studium FrauenStudien mit Erfolg absolviert hat. Im Zertifikat werden Studienumfang und Studieninhalte aufgeführt. Insbesondere werden benannt:
- das Profil
  - das Thema der Abschlussarbeit
  - die Institution, in der das Praktikum abgeleistet wurde sowie der Arbeitsschwerpunkt des Praktikums
  - das Thema des Projekts
- (3) Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 7 und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Über die erfolglose Teilnahme erteilt der Ausschuss einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Vor der Entscheidung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit dem Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Transcript ausgehändigt.
- (6) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche Profil, alle im Modul oder individuellen Ergänzungsbereich vorgesehenen oder besuchten Modulelemente, insbesondere alle erbrachten Studienleistungen (§ 12), alle während des Studiums bestanden und nicht bestanden Modulprüfungen (§ 11), ggf. einschließlich deren Bewertungen sowie ggf. die Note des Abschlussmoduls.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24 Ungültigkeit von Leistungen

(1) Waren die Zugangsvoraussetzungen für ein Modul, in dessen Rahmen eine Modulprüfung oder Studienleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erbringung der Modulprüfung oder Studienleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder das Erbringen der Studienleistung geheilt. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Ausschuss gemäß § 7 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zertifikats bekannt, kann der Ausschuss gemäß § 7 nachträglich das Ergebnis und ggf. die Note für diejenigen Modulprüfungen, bei deren Erbringen die oder der Teilnehmende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulprüfung oder Studienleistung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt.

(3) Der oder dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW bleibt unberührt.

#### § 25 Einsicht in die Teilnehmendenakten

(1) Den Teilnehmenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Modulprüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Teilnehmenden, der schriftlich bei dem Ausschuss gemäß § 7 zu stellen ist, der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Zertifikats. Abweichend von Satz 2 kann der Ausschuss gemäß § 7 ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Teilnehmenden ausgehändigt, ist damit das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

#### § 26 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums FrauenStudien, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die Studien- und Feststellungsordnung vom 15. November 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 24 Nr. 32 S. 201), längstens bis zum 30. April 2018. Wer bis zu diesem Zeitpunkt das Studium nicht abgeschlossen hat, hat es nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden. Auf Antrag können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die in Satz 1 genannte Studien- und Feststellungsordnung tritt zum 1. Mai 2018 außer Kraft.

#### § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 2. Dezember 2015.

Bielefeld, den 22. Dezember 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer



## Anhang: Studienplan

Nr.	Modul	Struktur des Lehrangebots	Semester	Leistungsform	Workload (in Zeitstunden)	LP
<b>Basis</b>						
1	Einführungs- modul	Begleitseminar I	1.	MPu	120	4
		Frei gewählte Veranstaltung aus den Fakultäten	1. o. 2.		90	3
		Frei gewählte Veranstaltung aus den Fakultäten	1. o. 2.		90	3
2	Grundlagen- modul	Begleitseminar II	2.	MPu	120	4
		Frei gewählte Veranstaltung aus den Fakultäten	1. o. 2.		90	3
		Frei gewählte Veranstaltung aus den Fakultäten	1. o. 2.		90	3
3	Praxis- Trans- fer- Modul 1	Praxisphase	1. o. 2.		60	2
		Praktikumsseminar	2.	MPu	60	2
		Studien- und Berufsorientierung	2.		30	1
<b>Profilphase</b>						
4	Profilmodul 1	E1: Seminar	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E2: Seminar	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E3: veranstaltungsübergreifend	3. o. 4. o. 5. o. 6.	MPu in E1 oder E2	120	4
5	Profilmodul 2	E1: Seminar	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E2: Seminar	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E3: veranstaltungsübergreifend	3. o. 4. o. 5. o. 6.	MPu in E1 oder E2	120	4
6	Wahlpflicht- modul 1	E1: Veranstaltung	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E2: Veranstaltung	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E3: veranstaltungsübergreifend	3. o. 4. o. 5. o. 6.	MPu (wahlweise MPb) in E1 oder E2	120	4
7	Wahlpflicht- modul 2	E1: Veranstaltung	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E2: Veranstaltung	3. o. 4. o. 5. o. 6.	SL	90	3
		E3: veranstaltungsübergreifend	3. o. 4. o. 5. o. 6.	MPu (wahlweise MPb) in E1 oder E2	120	4
8	Praxis- Trans- fer- Modul 2	Begleitseminar III, Teil 1	4.	SL	60	2
		Begleitseminar III, Teil 2	5.	MPu	90	3
9	Individuelle Ergänzung	E1:Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultäten mit abschließendem veranstaltungsübergreifendem Modulbericht	3. o. 4. o. 5. o. 6.	MPu	300	Mind 10
<b>Abschluss</b>						
10	Abschluss- modul	Begleitseminar IV	6.	SL	90	3
		veranstaltungsübergreifend	6.	MPu (wahlweise MPb)	210	7
<b>Summe der Leistungspunkte:</b>					<b>90</b>	
<b>Summe des Arbeitsaufwandes/ Workload:</b>					<b>2.700</b>	

Erläuterungen:

MPu = Modulprüfung unbenotet  
 MPb = Modulprüfung benotet  
 SL = Studienleistung

